

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller/Messe München GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den MMG-Vertragsfirmen schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und der MMG-Vertragsfirma vereinbarten Vertragsbedingungen.
 2. Die MMG leitet bei Fremdleistungen die Bestellscheine, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der MMG werden hierdurch nicht begründet. Bei Eigenleistungen der MMG ist diese berechtigt, Subunternehmer einzuschalten.
Bei Gastveranstaltungen ist die MMG vom Veranstalter vorbehaltlich einer anderen Mitteilung durch den Veranstalter ermächtigt, die Verträge über die Leistungen im Namen und auf Rechnung des Gastveranstalters zu schließen. Das Inkasso der Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter
 3. Die MMG ist nicht verpflichtet, die von dem Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
 4. Bei sämtlichen Preisen, die in diesem Aussteller-Servicepaket angegeben sind und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
 5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauezeit).
Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die MMG bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind im Mietzins enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Bestellformular nicht etwas anderes geregelt ist.
 6. Die MMG haftet für Körperschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MMG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die MMG haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die MMG nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und auch nur bis zur Höhe von EUR 100.000,00; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 7. Bestellungen bedürfen der Annahme durch denjenigen, der die Bestellung ausführen soll. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MMG z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben.
Wird die Bestellung angenommen, so ist die bestellte Leistung so rechtzeitig auszuführen, dass sie dem Aussteller bei Beginn der Messeveranstaltung zur Verfügung steht. Die MMG ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft, etc. so lange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MMG insbesondere aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat.
Der Aussteller hat die Vergütung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die MMG ist berechtigt, auf die bestellte Leistung eine Abschlagszahlung zu verlangen. Erfüllt der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die MMG berechtigt, nach fruchtloser Mahnung von dem Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr zur Verfügung gestellten Sachen wegzunehmen. Macht die MMG von dem Recht, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, Gebrauch, haftet der Aussteller für den der MMG entstehenden Schaden. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.
 8. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen.
Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für die Sachen von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellschein/Antrag hinzuweisen.
 9. Der Aussteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der MMG, die nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Aussteller in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt die Zahlung leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
 10. Erfüllungsort ist München.
 11. Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 12. Die zusätzlichen Bedingungen in den Bestellscheinen sind zu berücksichtigen.
 13. Die Gültigkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und der Besonderen Teilnahmebedingungen B für das MOC wird durch diese Vertragsbedingungen nicht berührt.
- Der Aussteller verpflichtet sich, auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Blatt „Wichtige Hinweise“ enthalten sind.